Hochachtungsvoll überreicht vom Verfasser.

August Burckhardt:

Stände und Verfassung in Basel vom 16. bis 18. Jahrhundert.

Separatabzug aus dem Basler Jahrbuch 1915.

Basel
Verlag von Helbing & Lichtenhahn.

Stände und Verfassung in Basel vom 16. bis 18. Jahrhundert.

Von August Burckhardt.

Man liest etwa in Reisehandbüchern über die Schweiz nicht bloß von den stolzen Basler Patrizierhäusern — womit z. B. das weiße und blaue Haus, das Haus zum Delphin, der Ramsteinerhof, das His'sche Haus auf dem Petersplatz gemeint sind —, sondern auch von den alten Basler Patriziergeschlechtern, die einst diese Paläste erbaut haben und sie zum Teil noch bis auf den heutigen Tag bewohnen sollen. Ist nun aber diese Anschauung von der Weiterexistenz eines Patriziates in Basel im 17. und 18. Jahrhundert wirklich berechtigt? Die Antwort auf diese Frage ist nicht so leicht und einfach, wie es auf den ersten Blick wohl den Anschein haben mag. Das freilich wissen wir ja wohl alle, daß bei uns schon seit dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts von einem eigentlichen Patriziat, d. h. von einer exklusiv organisierten und verfassungsgemäß bevorrechteten Sondergruppe von Bürgern, die allein regimentsfähig gewesen wären, nicht mehr gesprochen werden kann. In diesem Punkte unterscheidet sich aber bekanntlich Basel von allen übrigen Städtekantonen der alten Eidgenossenschaft, die entweder — wie Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern — einige wenige regierende und auch allein regimentsfähige Familien besaßen, oder aber wo, wie in Zürich, neben der weiteren, in Zünfte eingeteilten Bürgerschaft, noch ein in einer besonderen Stube — der Konstaffel — inkorporiertes Patriziat bestand, das freilich keine politischen Vorrechte mehr besaß, außer daß es

— und zwar von Rechts wegen und offiziell — den auszeichnenden Junkertitel weiterführte, das aber andrerseits, was die Beteiligung am Regimente der Stadt anbelangte, bis 1798 den übrigen Zünften auch nicht nachstand, sondern ihnen durchaus gleichgestellt war. Aehnlich wie in Zürich lagen die Verhältnisse in Schaffhausen. Basel war also die Stadt mit der dem Wortlaute der Verfassung nach weitaus demokratischsten Regierungsform. Und dennoch werden wir bei näherem Zusehen auch hier ganz deutlich zwei Klassen von Bürgern — und zwar Vollbürgern — unterscheiden können: eine im Regimente der Stadt tatsächlich vertretene und eine zweite, die von demselben mehr oder weniger ausgeschlossen blieb. Trotz der streng demokratischen Verfassung, die innerhalb der eigenen Bürgerschaft keine Unterschiede zu kennen vorgab und laut welcher daher auch die fremden Adelstitel, die nicht wenige Familien aufweisen konnten,[1]) nicht anerkannt wurden — im Gegensatz zu der in den meisten anderen Orten üblichen Praxis — war eben das Basel des 16. bis 18. Jahrhunderts dennoch ein durchaus aristokratisches Staatswesen; nur war es keine Geburtsaristokratie, die herrschte, freilich auch nicht, wie man etwa hören kann, eine bloße Geldaristokratie, sondern es war viel eher, wie wir noch sehen werden, eine Art Handelsaristokratie, d. h. richtiger eine Aristokratie der Großkaufleute.

Ihre Glieder wurden vom Volke kurzweg als „Herren" bezeichnet, aber nicht etwa aus dem Grunde, weil sie einer besonderen oder gar bevorrechteten Herrenkaste angehörten, sondern lediglich deswegen, weil sie vor allem in den vier ersten, seit alters her sogenannten Herrenzünften zum Schlüssel, zu Hausgenossen, Weinleuten und Safran saßen, die damals schon lange keine Privilegien mehr vor den

[1]) Von altbasler Geschlechtern sind hier zu nennen unter anderen die Irmy, Petri, Brand, Falkner, Götz, Krug, Beck und aus späterer Zeit die Wettstein, von Refugianten namentlich die deBary, deLachenal, Curioni, d'Annone, Vertemati, Sozzini, Paravicini und Pellizari.

übrigen, den sogenannten Meister- oder Handwerkerzünften, genossen. Die Bezeichnung paßte dann freilich umso besser, als die Betreffenden in der Tat die Regierung fast ausschließlich in Händen hatten; doch ist es, wie gesagt, mehr nur ein zufälliges Zusammentreffen, daß gerade die Herrenzünftler zugleich auch die Herren im Regimente der Stadt gewesen sind. „Patrizier“ können sie daher — zwar auch so noch immer nur mißbräuchlich — höchstens genannt werden nach Analogie der Verhältnisse, wie sie in den deutschen Reichsstädten um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren und wonach z. B. Goethe als Frankfurter Patrizier galt, bloß weil sein Vater daselbst den Rat besessen hatte und sein mütterlicher Großvater Bürgermeister gewesen war.

Es handelt sich nun darum, in Folgendem erstens einmal zu untersuchen, ob zu dieser Klasse der sogenannten „Herren“ ein begrenzter Kreis bestimmter Familien gehörte und ob er ferner mit der Ausübung gewisser Berufe zusammenhing, und zweitens, darzulegen, in was denn eigentlich die politischen Vorrechte derselben bestanden haben und in welcher Form, beziehungsweise unter welchem Rechtstitel, oder vielleicht auch bloß Vorwand, sie dieselben ausgeübt haben. Wie wir nämlich im Verlaufe unserer Untersuchung noch finden werden, handelt es sich dabei entschieden um mehr als nur um einige im Grunde ja nichtssagende rein äußerliche Auszeichnungen, wie sie z. B. die Konstaffel in Zürich noch genoß; diese Familien haben vielmehr, wie schon betont worden ist, von der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts tatsächlich die Leitung sowohl der inneren als auch der äußeren Politik Basels ausschließlich in Händen gehabt. Zur Beantwortung aller dieser Fragen ist es nötig, einen kurzen Rückblick über das Regiment in Basel auch in früheren Jahrhunderten zu tun.

Bis zum Jahre 1382 hatte dasselbe noch durchaus beim Bischof — also dem legalen Stadtherrn — gestanden, der es durch den von ihm gesetzten Bürgermeister, der dem Ritter-

stande angehören mußte und gewöhnlich auch aus den Lehensleuten und Ministerialen des Bischofs genommen wurde, sowie durch einen Rat, bestehend aus vier Rittern, acht Mitgliedern der hohen Stube — den deswegen sogenanten Achtburgern — sowie einem aus jeder der fünfzehn Zünfte durch die bischöflichen Kieser gewählten Ratsherrn ausüben ließ. Erst seit 1382, als auch die durch die Zunftgemeinden selbst gewählten Zunftmeister zuerst in den Rat gelangten, kann man mit einigem Recht von einer wirklichen Beteiligung der zünftigen Bürgerschaft am Regimente der Stadt sprechen, obgleich ihre Mitwirkung vorläufig sich noch ausschließlich auf Fragen der inneren Politik und Verwaltung erstrecken mochte; die äußere Politik war nach wie vor in erster Linie Sache des nach jeder Richtung hin vom Bischof abhängigen Bürgermeisters. Trotzdem fortan den dreißig Ratsherren und Meistern der Zünfte zusammen bloß zwölf Ritter und Achtburger gegenüberstanden, so war doch das faktische Uebergewicht im Rate auch fernerhin noch bei letzteren, da erstens einmal die Mitglieder der vier ersten Zünfte — der schon erwähnten später sogenannten Herrenzünfte — ihrem ganzen Interessenkreise nach weit näher den Achtburgern standen, die sich, wie ich im folgenden noch an einigen Beispielen zeigen werde, aus ihnen immer wieder ihren frischen Nachwuchs holten, als den übrigen Zünften. Zweitens wurde der ebenso 1382 zum ersten Male genannte Oberstzunftmeister gleichfalls aus den Achtburgern genommen. Gerade die beiden höchsten und wichtigsten Staatsämter waren somit damals den Zünften noch vorenthalten; diese mit der Zeit aber doch noch für sich zu erobern, machte daher fortan ihr ganzes Bestreben aus. Doch erreichten sie ihr Ziel erst im 16. Jahrhundert. Aber wenn es ihnen damals auch gelungen ist, Adel und Patriziat endgültig aus dem Regimente zu stoßen, so hatten sie damit, wie sich bald zeigte, nur einer Gruppe neuer Herren den Weg zur Macht gebahnt. Deren Herrschaft aber machte dann erst das Jahr

1798 ein Ende, nachdem ein erster 1691 gewagter Versuch, ihnen die angemaßte Macht wieder zu entreißen, bekanntlich kläglich gescheitert war. Doch, bevor wir uns dieser neuen Aristokratie, die zum mindesten ebenso absolut herrschte, wie es das ehemalige Patriziat getan hatte, zuwenden, wollen wir vorerst noch näher untersuchen, aus welchen Bevölkerungsschichten denn eigentlich die Achtburger sich rekrutierten. Wie schon angedeutet worden ist, in der großen Mehrzahl aus den vier ersten Zünften.

Dreierlei war da möglich: entweder trat ein ganzes Geschlecht den Achtburgern bei — successive vielleicht, wie z. B. die von Schliengen — oder bloß eine Linie, wie dies im 15. Jahrhundert mit den von Brunn — Heinrich und seinem Sohn Morand — der Fall gewesen ist, oder aber endlich auch bloß einzelne Personen, nachdem sie sich von den Geschäften zurückgezogen und dieselben ihren Söhnen überlassen hatten, wie wir dies namentlich bei den Zscheggenbürlin beobachten können. Schon seit dem 14. Jahrhundert nämlich bestand die hohe Stube außer aus ein paar uralten, noch zur ursprünglichen Hausgenossenschaft des Bischofs gehörenden Geschlechtern wie den Sinz, Rot, Münzmeister, Iselin (älteres Geschlecht) und zem Angen, in erster Linie aus sogenannten Müssiggängern, d. h. solchen, die entweder aus ihren Renten oder aus ihren Landeinkünften lebten, also aus Großkapitalisten und Großgrundbesitzern; dabei war es ganz gleichgültig, ob der Grundbesitz Eigen, Lehen oder Pfand war. Weiter ist es ein bloßer Zufall und entsprach durchaus nicht etwa einem Erfordernis, daß einige dieser späteren Achtburgerfamilien ungefähr gleichzeitig mit ihrem Eintritt in die Gemeinschaft des Patriziates auch Wappenbriefe oder gar Adelsdiplome erhalten haben, wie z. B. die Kilchmann und die von Brunn, welch letztere sogar zu Anfang des 16. Jahrhunderts in den Matrikeln der Ortenauer Ritterschaft figurierten;[1]) denn einerseits haben die

[1]) Vrgl. „Wappenbuch der Ortenauer Ritterschaftsbibliothek"

Irmy, die zu Ende des 15. Jahrhunderts ebenfalls geadelt worden sind, deswegen doch niemals zu den Achtburgern gezählt, und andrerseits haben die Sürlin, die schon seit dem 13. Jahrhundert als Achtburger im Rate saßen, erst im 15. Jahrhundert noch einen kaiserlichen Wappenbrief erhalten.

Verfolgen wir nun einige dieser jüngeren Achtburgergeschlechter in ihrem Werdegang: 1359 noch war Hartmann Fröweler Ratsherr von Hausgenossen, 1361 sitzt er unter den Achtburgern im Rate; Johannes Helbling, der 1361 Ratsherr zu Weinleuten ist, erscheint seit 1371 unter den Achtburgern; Konrads Sevogel, der noch 1370 Ratsherr zu Hausgenossen war, Sohn Petermann sitzt seit 1375 als Achtburger im Rate; Petermann zem Agtstein, noch 1375 Ratsherr zu Hausgenossen, sitzt seit 1380 ebenfalls als Achtburger im Rate; Jakob Zyboll, Pfandherr zu Wartenberg, Schenkenberg, Rheinfelden und der Grafschaft Homberg, 1380 noch Ratsherr zum Schlüssel, ist seit 1382 Achtburger; Niklaus Schilling, 1385 Ratsherr zu Hausgenossen und früher vom Schlüssel, ist seit mindestens 1403 — leider fehlen die Ratsbesatzungen von 1385 bis 1405 — des Rats von Achtburgern. Erst im 15. Jahrhundert steigen dann — ebenfalls aus den vier ersten Zünften — ferner noch ins Patriziat hinauf namentlich die Murer, Offenburg, zem Haupt, Grieb und Zeigler. Des weiteren sei darauf hingewiesen, daß wir mit einer einzigen Ausnahme, die die Kilchmann betrifft, nie ein Mitglied einer eigentlichen Handwerkerzunft direkt aus dieser in den Kreis der Achtburger übertreten sehen. So waren im 15. Jahrhundert die Hegenheim von der Brotbeckenzunft, der sie ursprünglich angehört hatten, über die Safranzunft in die hohe Stube gelangt, und über die Hausgenossenzunft, ebenfalls aus der Brotbeckenzunft, freilich erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts, die Meyer von Balders-

in des Freiherrn v. Neuenstein „Wappenkunde", Jahrgang IX (1902), Tafel 24. Wir finden von Basler Geschlechtern ferner in demselben noch die Brand, Offenburg und Kindweiler, welch letztere erst 1640 vom Kaiser geadelt worden sind.

dorf; schon im 15. Jahrhundert wieder waren die Efringen — ursprünglich Spengler — über die Schlüsselzunft zu den Achtburgern emporgestiegen, ebenso die Schlierbach und Meltinger, beide ursprünglich zu Gerbern zünftig, endlich von der Grautücherzunft, die im 15. Jahrhundert mit der Rebleutenzunft zu einer Zunft vereinigt war, über Weinleuten und Schlüssel die von Laufen. Alle diese Familien hatten drei bis vier Generationen gebraucht, um den genannten Weg zurückzulegen. Wir kennen weiter noch verschiedene Familien, deren Mitglieder um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert gelegentlich ebenfalls den Junkertitel führten, trotzdem sie nicht als Achtburger, sondern als Zünftler im Rate saßen, aber ausschließlich auch wieder als Vertreter der vier Herrenzünfte; zu diesen Familien gehörten z. B. die zem Luft — ursprünglich Sattler —, die Eberler, Bär und Meyer zum Pfeil. Wir müssen annehmen, daß die Betreffenden bei den Achtburgern vorerst einmal Stubenrecht besaßen und daß sie dann in vorgerückteren Jahren wohl selbst noch — jedenfalls aber später ihre Söhne — auch ganz zu ihnen übergegangen wären, wenn nicht durch die Reformation, die ja bekanntlich nicht bloß auf kirchlichem, sondern ebensosehr auch auf politischem Gebiete in demokratischem Sinne wirkte, dieser ganzen Bewegung ein vorzeitiges Ende bereitet worden wäre. Es sind Leute, die zum Teil größere Lehen in Händen hatten, wie z. B. die Meyer zum Pfeil die Herrschaft Büren, oder die einen herrschaftlichen Sitz als Eigen erworben hatten, wie die Eberler Schloß Hiltelingen, oder die im Domkapitel vertreten waren, gleich den zem Luft, oder endlich die mit dem Patriziate schon mehrfach verschwägert waren, wie namentlich die Bär — mit einem Worte alles Familien, die mitten in der Entwicklung von Herrenzünftlern zu Achtburgern standen.

Mit diesen paar Beispielen mag es seine Bewendung haben; es sollte an ihnen bloß gezeigt werden, wie in der Tat schon im 14. und 15. Jahrhundert die vier ersten Zünfte

eine gewisse Sonderstellung gegenüber den anderen Zünften einnahmen, d. h. wie sie eine Art Vorstufe zur hohen Stube bildeten. Durch ihren Eintritt in die hohe Stube und ihre Vermischung mit dem Patriziate, die gewöhnlich gleichzeitig damit erfolgte, aber etwa auch einmal demselben voranging, waren diese ehemaligen Zünftler für die eigentlichen städtischen Interessen mit wenigen Ausnahmen bald völlig verloren. Sie setzten sich mehr und mehr in Gegensatz zu der übrigen Bürgerschaft, indem ihr Hauptbestreben von nun an auf Hofdienst und Erwerbung bischöflicher oder österreichischer Lehen gerichtet war; damit aber wieder ketteten sie sich immer enger an den Bischof, der, obgleich Herr der Stadt, doch — oder vielleicht gerade deswegen — der größte Feind ihrer aufstrebenden, in den Zünften verkörperten Bürgerschaft war. Diese allmähliche Entfremdung von der Stadt der ritterlichen und patrizischen Geschlechter, die ja ursprünglich, wie wir gesehen haben, im Namen des Bischofs die Stadt allein regiert und dann auch noch bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts, zum größeren Teile wenigstens, deren Leitung in Händen gehabt hatten, hatte die weitere Folge, daß von diesem Zeitpunkte an es immer schwieriger wurde, den Rat verfassungsgemäß mit vier Rittern und acht Gliedern der hohen Stube zu besetzen; schon 1480 saßen bloß noch zwei Ritter und fünf Achtburger im Rate. Dazu kam, daß schon seit ungefähr der gleichen Zeit auch der Oberstzunftmeister nicht mehr ausschließlich aus den Achtburgern genommen wurde, sondern abwechselnd aus den Achtburgern und den Zünften, allerdings mit einer einzigen Ausnahme aus den Herrenzünften; bloß in den Konfliktjahren 1481 und 1483 war es der Bürgerschaft gelungen, ihren Vertrauensmann, den Meister zu Schiffleuten und Fischern, Oswald Holzach, als Gegenkandidaten gegen den vom Bischof eigentlich schon ernannten „Junker", wie er sich mit Unrecht nannte, Adam Walch[1]) durchzusetzen.

[1]) Vrgl. Beiträge zur vaterländischen Geschichte. N. F. V S. 498, Anmerk. 113.

Eine weitere wichtige Errungenschaft war es dann für die Zünfte, als es ihnen gelang, selbst die ausschließliche Besetzung der Bürgermeisterwürde durch die Ritter zu durchbrechen, indem 1516 in der Person Jakob Meyers zum Hasen der erste Zünftler — wenn auch ein Herrenzünftler — zu diesem Amte gelangte, da keine zwei Ritter mehr in der Stadt waren, die, wie es die Verfassung vorschrieb, alternierend diese Würde hätten bekleiden können. Allerdings war Jakob Meyer noch nicht durch die Bürgerschaft selbst gewählt, sondern gleich den bisherigen ritterlichen Bürgermeistern durch den Bischof eingesetzt worden; immerhin war seine Ernennung doch eine recht weitgehende Konzession des Bischofs an die Bürgerschaft. Der erste wirklich durch die Zünfte gewählte Bürgermeister war dann der 1521 zu dieser Würde gelangte Adelberg Meyer zum Pfeil, gewesener Ratsherr zu Safran, seines Berufes ein „Watman" oder Tuchhändler, der, trotzdem er aus einer Familie stammte, die, wie wir gesehen haben, bei Achtburgern Stubenrecht besaß, dennoch dem Bischof und dessen Partei gegenüber viel unabhängiger dastand als Jakob Meyer, welcher aus der, wie schon ihr Name beweist, dem Bischof besonders nahestehenden Hausgenossenzunft hervorgegangen war. Unter Adelberg Meyers Amtsführung wurden dann den Achtburgern die letzten Vorrechte genommen, indem sie von nun an hinsichtlich der Vertretung im Rate den Zünften gleichgestellt wurden; wie diese sollten künftighin auch die beiden Stuben „zum Seufzen" und „zum Brunnen" nur noch je zwei Vertreter in den Rat senden. De facto aber haben sie schon von 1523 an nur noch e i n e n Ratsherrn gestellt, da nicht mehr die nötige Anzahl von Achtburgern in der Stadt vorhanden war zu einer doppelten Besetzung. Bald kam es so weit, daß man sogar fremde Junker nach Basel ziehen mußte, um überhaupt noch einen patrizischen Vertreter in den Rat senden zu können; so saß von 1538—1542 Junker Niklaus Escher aus Zürich — durch seine Heirat

mit Ursula Grieb Mitbesitzer von Binningen und erst seit kurzem Basler Bürger — neben Christof Offenburg von der hohen Stube im Rate. Gerade zwanzig Jahre später aber, 1543, wurde dem Patriziate —, genauer gesagt der hohen Stube — überhaupt jegliche Mitwirkung am Regimente genommen, indem der letzte und noch einzige Vertreter derselben im Rate, der schon genannte Junker Christof Offenburg, wegen Liederlichkeit und unregelmäßigen Besuches der Sitzungen seines Amtes stille gestellt werden mußte.[1]) Schon vorher aber hatte die gewalttätige Durchführung der Reformation, die, wie schon gesagt, nicht bloß eine kirchliche, sondern auch eine eminent politische Bewegung gewesen war — eine Revolution der demokratischen Elemente in der Bürgerschaft gegen den Bischof und seinen aristokratischen Anhang in Domkapitel und Rat — der Vorherrschaft der bisher regierenden Geschlechter für alle Zeiten ein Ende bereitet. Die paar patrizischen Geschlechter, die den neuen Glauben annahmen und auch nach Einführung der Reformation noch in Basel blieben, sind von keiner Bedeutung mehr für die weitere Geschichte der Stadt gewesen; entweder verschmolzen sie mit der übrigen Bürgerschaft, wie es mit den Meltingern, von denen, als sie zu Ende des 17. Jahrhunderts noch einmal in einem Gliede in den Rat gelangten, wohl niemand mehr wußte, daß sie zu Anfang des 16. Jahrhunderts zu den Achtburgern gezählt hatten, und den schon mehrfach erwähnten Meyern zum Pfeil der Fall gewesen ist. Oder aber, wenn sie sich auch fernerhin in ihrer bisherigen sozialen Stellung zu halten vermochten, wie die Offenburg, so suchte man sie fortan womöglich außerhalb

[1]) Als bloße Trinkstube des umwohnenden Adels, ohne jegliche politische Rechte, fristete fortan die Stube „zum Seufzen" noch bis ins 17. Jahrhundert ihr Dasein weiter; die Stube zum Brunnen aber war schon früher, noch im 16. Jahrhundert, eingegangen. Ganz anders also in Zürich, woselbst, wie wir gesehen haben, die Konstaffel das ganze 17. und 18. Jahrhundert hindurch, gleich wie die Zünfte, ihre Vertretung im Rathe hatte.

der Stadt zu beschäftigen, indem man sie als Obervögte auf die Landvogteien schickte. So waren noch von 1545—1550 Henman und von 1555—1577 sein Sohn Junker Hans Philipp Offenburg Obervögte auf Farnsburg, ersterer nachdem er vorher sogar noch während zwei Amtsperioden Bürgermeister gewesen war; die beiden Genannten sind aber auch die letzten Vertreter des Patriziates gewesen, die ein öffentliches Amt in der Stadt oder deren Herrschaftsgebieten bekleidet haben. Daß Henman noch von 1542—1545 Bürgermeister sein konnte, zeigt einerseits wie hoch man auch damals noch die mannigfachen Verdienste dieses Geschlechtes um seine Heimat in Basel einschätzte und ist zugleich ein glänzendes Zutrauensvotum der doch sonst so demokratisch gesinnten und auf ihre Rechte so eifersüchtigen Bürgerschaft an dasselbe. Daß er aber nur so kurze Zeit Bürgermeister geblieben ist und nicht, wie es schon damals allgemein üblich war, bis zu seinem Tode — er starb erst 1558 —, ist dann andrerseits wieder ein Beweis dafür, daß man auf die Dauer das Experiment doch als zu gewagt ansah; dadurch, daß man ihm 1545 die große und reiche Landvogtei Farnsburg zur Verwaltung übergab, wurde aber der Nichtwiederwahl als Bürgermeister der verletzende Stachel genommen.

Von den ehemaligen Basler Ritter- und Ministerialgeschlechtern — um auch von ihnen noch ein kurzes Wort zu sagen — ist nur ein einziges schon 1529 zur Reformation übergetreten: das der Herren von Bärenfels. Sie erscheinen daher auch allein von allen, trotzdem sie schon seit Ende des 15. Jahrhunderts nicht mehr in Basel wohnten, sondern meist auf ihren Schlössern zu Hegenheim und Grenzach saßen, bis zu ihrem Aussterben 1835 — wenigstens theoretisch — als Vollbürger,[1]) während z. B. die Herren von Eptingen zu Hagen-

[1]) In Wirklichkeit aber haben sie fortan, da sie eben keiner Zunft beigetreten waren, nie mehr weder das passive noch das aktive Wahlrecht je ausgeübt; erst zu Anfang des 19. Jahrhunderts war einer der letzten Vertreter des Geschlechts als Zunftbruder zu Hausgenossen noch einmal Mitglied des großen Rats geworden.

tal, die Reich von Reichenstein zu Biedertal und Inzlingen, sowie die Herren von Rotberg zu Bamlach und Rheinweiler bloß ein sogenanntes Ehrenbürgerrecht genossen, dessen Vorrechte gegenüber dem gewöhnlichen Ausbürgerrecht, wie es z. B. die Herren von Ernau — österreichische Religionsflüchtlinge —, die Waldner von Freundstein und endlich auch die Markgrafen von Baden-Hochberg besaßen, im wesentlichen darin bestanden, daß es erblich war und auch nicht auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt wie letzteres, das alle paar Jahre gegen Erlegung eines Schirmgeldes erneuert werden mußte. Ganz anders ging da bekanntlich Bern vor, woselbst nicht bloß 1657 die Burggrafen von Dohna als Bürger angenommen wurden, sondern woselbst sie auch zu Anfang des 18. Jahrhunderts sogar noch in den Großen Rat gelangten.

Wir kommen zu unserem eigentlichen Thema. Mit dem Jahre 1529 also hatte, wie wir gesehen haben, eine neue Aera begonnen. Wer waren in ihr die Regierenden? Laut der Verfassung die ganze in die 15 Zünfte eingeteilte Bürgerschaft, die sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht für sämtliche Staatsstellen besaß und die alljährlich auf Samstag vor St. Johanns des Täufers Tag sämtliche Aemter — sei es nun direkt oder indirekt, durch die sog. Sechser — besetzte. Wie stellte sich aber die Sache in der Praxis dar? Zur Beantwortung dieser Frage wird es sich empfehlen, einmal die Listen aller höheren Beamtungen, wie namentlich die der Bürgermeister, Oberstzunftmeister und Dreizehnerherren oder geheimen Räte einer eingehenden Prüfung auf ihre Zusammensetzung zu unterziehen. Da finden wir nun, daß von den 43 Bürgermeistern, die von 1529 bis 1798 an der Spitze des Basler Staatswesens gestanden haben, nicht weniger als 30 den Herrenzünften — die hohe Stube mit eingeschlossen — angehört haben, und zwar waren 14 aus der Schlüsselzunft hervorgegangen, 9 aus der Hausgenossenzunft, nur noch je drei aus der Weinleuten- und aus der Safranzunft, sowie also noch einer — Henman Offenburg — aus der hohen

Stube. Von den übrigen 13 Bürgermeistern fallen je 4 auf die Schneidern- und Spinnwetternzunft, je 2 auf die Gartnern- und Rebleuten- und noch einer auf die Schärernzunft. Ganz ähnlich ist das Verhältnis zwischen den Herren- und Handwerkerzünften bei den Oberstzunftmeistern: von 1529 bis 1798 zählen wir 30 Oberstzunftmeister, die später nicht auch noch Bürgermeister geworden sind; 20 davon fallen auf die Herrenzünfte: nämlich 8 auf die Schlüssel-, 7 auf die Hausgenossen-, 4 auf die Weinleuten- und noch einer auf die Safranzunft. Die übrigen 10 Oberstzunftmeister verteilen sich auf die Zünfte zu Gartnern (4), Schmieden (3), Webern (2) und Rebleuten (1). Von den 73 Häuptern des Standes Basel in den Jahren 1529 bis 1798 fallen demnach 50 — d. h. mehr als zwei Drittel — auf die Herrenzünfte; nur allein auf die erste derselben, den Schlüssel, die Zunft der Großkaufleute, aber nicht weniger als 22 (14 + 8).

Sehen wir nun auch noch nach, wie es mit dem sogen. Dreizehnerkollegium in dieser Hinsicht bestellt war. Dieses, ursprünglich bloß Kriegsrat und nur in Zeiten der Gefahr in Funktion tretend, wurde erst im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts zu einer ständigen Beamtung, weshalb wir auch seit dieser Zeit — genauer seit 1571 — Mitgliederverzeichnisse desselben besitzen; ein regelmäßig geführtes Protokoll existiert sogar erst seit 1653. Erst seitdem ist das Dreizehnerkollegium vom bloßen Kriegsrat zum eigentlichen Geheimen- oder Staatsrat geworden, das heißt zu einem engeren Ausschusse, der zusammen mit den beiden Bürgermeistern und Oberstzunftmeistern, die demselben ex Officio angehörten, die eigentliche Regierung bildete, namentlich auch die Leitung der äußeren Politik ausschließlich in Händen hatte; aber auch in allen Fragen der innern Politik bildeten die Dreizehnerherren fortan die letzte Instanz, die bisherige Bedeutung nicht bloß des Großen-, sondern auch des Kleinen Rates herabsetzend. Der verfassungsgemäße Verlauf der Geschäfte wäre ja doch eigentlich der gewesen, daß der Kleine

Rat, der die exekutive Gewalt verkörperte, alle Gesetze und alle weiteren Verhandlungsgegenstände von großer Wichtigkeit dem Großen Rate als der Legislativgewalt vorgelegt hätte. Doch schon seit dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts wurde der Große Rat außerordentlicherweise, d. h. außer an den alljährlich wiederkehrenden Schwörtagen, nur noch höchst selten einberufen; von 1529 bis zu Ende des Jahrhunderts ist es ein einziges Mal geschehen (1585), während des ganzen 17. Jahrhunderts bis zur Revolution von 1691 im ganzen fünfzehnmal. Damals aber wurde beschlossen, vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten, 1718 dann wenigstens alle Monate; aber der häufigeren Einberufung des Großen Rates entsprach nicht etwa auch eine größere Bedeutung der ihm zur Behandlung überwiesenen Geschäfte. Im Gegenteil: die ihm von Rechts wegen zukommenden Obliegenheiten wurden einfach vom Geheimen Rate übernommen, so daß also die gesamte legislative und exekutive Gewalt im Kleinen Rate vereinigt, d. h. ausschließlich Mitgliedern dieser Behörde vorbehalten war, die wichtigere legislative sogar bloß einem Ausschuß von neun Ratsgliedern, denselben, die zusammen mit den vier Häuptern den Geheimen- oder Dreizehnerrat bildeten. Es ist daher nur allzu begreiflich, daß die Volksausschüsse 1691 die Abschaffung dieses allmächtigen Kollegiums verlangt und — allerdings nur für sehr kurze Zeit — auch wirklich durchgesetzt haben. Ueber seine Wahlart habe ich nichts finden können; die Mitglieder werden sich daher wohl durch Kooptation ergänzt haben. Wie war dieses wichtige Kollegium nun zusammengesetzt? Von 1571 bis 1798 zählen wir im ganzen 128 Mitglieder des Geheimen Rates, natürlich die Häupter nicht mitgezählt, von denen 71 — also wieder weit über die Hälfte — den Herrenzünften angehörten: 22 dem Schlüssel, 17 den Hausgenossen, 13 den Weinleuten und 19 der Safranzunft; die übrigen verteilen sich auf die Zünfte zu Rebleuten (13), Gartnern (11), Spinnwettern (6), Webern (5), Schmieden (4), Brot-

becken, Himmel und Schiffleuten (je 3), Kürschnern, Gerbern und Fischern (je 2), endlich Schuhmachern, Schneidern und Schärern (noch je einer). Die Zersplitterung auf die Handwerkerzünfte ist also hier eine viel größere als bei Bürgermeistern und Oberstzunftmeistern; wir werden noch darauf zurückzukommen haben.

Bevor wir weiter gehen, mögen mir noch einige Bemerkungen mehr allgemeiner Natur gestattet sein. Bekanntlich war das 17. Jahrhundert die Zeit, in der sich in fast allen Orten der alten Eidgenossenschaft — in den Landkantonen so gut wie in den Stadtkantonen — die bisher doch noch mehr oder weniger demokratischen Regierungsformen zu immer exklusiver werdenden Aristokratien, zum Teil eigentlichen Oligarchien, ausbildeten. Die genannte Entwicklung erfolgte zumeist nach zwei Richtungen hin: erstens einmal, indem, wie wir es soeben für Basel nachgewiesen haben, die oberen Kollegien alle Geschäfte an sich rissen und damit die ursprünglich wichtigeren unteren Kollegien zu fast gänzlicher Bedeutungslosigkeit reduzierten; und dann zweitens, indem sie zu diesen nun an Wichtigkeit gewonnen habenden höheren Aemtern bloß einen kleinen Kreis bevorzugter Familien zuließen. Basel bildete auch in diesem zweiten Punkte keine Ausnahme. In was es sich dabei von den übrigen Städten, wie namentlich Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern unterschied, war bloß der Umstand, daß in letzteren dieser Zustand ein legitimer war, indem hier die Verfassung selbst zwischen regimentsfähigen und nicht regimentsfähigen Familien unterschied; in Basel dagegen existierte dieser Unterschied theoretisch nicht, hier gab es also keine regimentsfähige, wohl aber de facto allein regierende „Herrengeschlechter".

Die bisherige Darstellung hat uns gezeigt, wie diese Familien, die wir im einzelnen noch werden kennen lernen, vermittelst ihrer Inkorporierung in den sogenannten Herrenzünften zu dieser Stellung gelangt sind. Um nun möglichst genau und zugleich recht anschaulich nachweisen zu können,

wie ganz allmählich, namentlich seit dem beginnenden 17. Jahrhundert das Regiment sich immer ausschließlicher auf die Herrenzünfte beschränkte, dürfte es sich empfehlen, den langen Zeitraum von 1529 bis 1798 in fünf kleinere Abschnitte einzuteilen, von denen der erste die Jahre 1529 bis 1571, d. h. bis zur Einführung des Dreizehnerkollegiums, umfaßt, der zweite von 1571 bis 1652, d. h. bis zur Umwandlung dieses ursprünglich bloßen Kriegsrates zum eigentlichen geheimen Staatsrate, reicht, der dritte, vierte und fünfte einfach je rund fünfzig Jahre umfassen sollen.

Von den neun Bürgermeistern nun und den sechs Oberstzunftmeistern der ersten Periode gehörten bloß drei keiner Herrenzunft an; es sind dies die Bürgermeister Theodor Brand (Oberstzunftmeister 1534, Bürgermeister 1544), der als Wundarzt und Chirurg zur Schärernzunft gehörte, und Kaspar Krug (Oberstzunftmeister 1557, Bürgermeister 1559), der als Eisenhändler zu Schmieden zünftig war, sowie der 1529 ein erstes Mal zum Oberstzunftmeister gelangte — ein zweites Mal 1538 — Marx Heidelin, der als Schürlitzweber die Webernzunft besaß. Alle drei gehörten aber trotzdem nicht zu den Handwerkern, Krug und Heidelin waren sogar richtige Großkaufleute. Im nächsten Zeitabschnitte, der also die Jahre 1571 bis 1652 umfaßt, zählen wir im ganzen 12 Bürgermeister und ebensoviele Oberstzunftmeister, sowie nicht weniger als 55 Mitglieder des Dreizehnerkollegiums. Sprechen wir zuerst von diesen. Wie schon früher betont wurde, hatten sie in diesem Zeitraume noch nicht die große Bedeutung wie später, dementsprechend ist auch — wenigstens im 16. Jahrhundert — noch kein Ueberwiegen der Herrenzünfte über die Handwerkerzünfte bei ihnen zu konstatieren; anders ist es dann freilich schon in den Jahren 1601 bis 1652, die plötzlich ein starkes Zurücktreten der letzteren aufweisen; also gleichzeitig mit der zunehmenden Wichtigkeit auch eine stärkere Beteiligung von seiten der „Herren"! Es ist dies typisch für den herrschenden Geist in jener Zeit. Es

mag genügen, auf diese Tatsache hier hingewiesen zu haben, ein Nachweis im einzelnen darf hier ausbleiben; für die späteren Perioden aber, die das Kollegium auf der Höhe seiner Machtstellung zeigen, wird ein solcher allerdings nicht zu umgehen sein.

Von den 12 Bürgermeistern sind 8 — also zwei Drittel — aus den Herrenzünften hervorgegangen; die übrigen vier verteilen sich auf die Zünfte zu Schmieden (Melchior Hornlocher, Oberstzunftmeister 1601, Bürgermeister 1609), Spinnwettern (Sebastian Spörlin, Oberstzunftmeister 1619, Bürgermeister 1621), Gartnern (Joh. Friedrich Ryhiner Oberstzunftmeister 1628, Bürgermeister 1630) und Rebleuten (Joh. Rudolf Wettstein, Oberstzunftmeister 1635, Bürgermeister 1645). Von den ebenfalls 12 Oberstzunftmeistern gehören sogar drei Viertel den Herrenzünften an, die übrigen der Schmieden- (Sebastian Beck 1609), Webern- (Joh. Heinrich Steiger 1621) und Gartnernzunft (Joseph Socin 1636). Wir haben dabei etwas zu verweilen. Unter den Handwerkerzünften hatten sich nämlich einige schon früh auch anderen Berufen geöffnet, einesteils aus dem Grunde, weil sie nicht mehr genügenden Nachwuchs aus ihren Handwerken hatten, wie es z. B. mit der Rebleutenzunft der Fall gewesen ist, die schon seit dem 16. Jahrhundert ausdrücklich auch „Handelsleute und solche, die aus ihren Renten lebten", aufnahm, da es in Basel damals nur noch sehr wenige wirkliche Rebleute gab.[1]) Die gleiche Notwendigkeit mag ungefähr um die gleiche Zeit auch die Gartnernzunft, zu der übrigens außer den Gärtnern und „Kremplern" (d. h. Obst- und Gemüsehändlern) namentlich auch die Wirte gehörten, zu dieser largeren Praxis veranlaßt haben. So finden wir mehrfach schon im 16. Jahrhundert andere, namentlich gelehrte Berufe, in ihr vertreten: 1530 wurde „doctor Johannes Huschin

---

[1]) Vrgl. Jakob Christoph Beck in den Anmerkungen zu seiner deutschen Ausgabe von Wurstisens „Epitome historiae basiliensis", Basel 1757, S. 364.

genannt Ecolympadius und Eusebius Husschin, sin eelicher son" zu Gartnern zünftig, und schon 1517 „Heinricus Richener und Christoffel, sin eelicher son"; Ryhiner war damals noch Procurator der bischöflichen Kanzlei. Bei einer weiteren Gruppe von Zünften war es vielleicht das finanzielle Interesse oder das Bestreben nach einer einflußreichen Vertretung im Rate, die sie dazu veranlaßte, gelegentlich auch ihrem Berufe nach Zunftfremde in ihre Reihen aufzunehmen; letzterer Beweggrund hat ganz offensichtlich z. B. bei der Schneidernzunft mitgewirkt, als sie dem redegewandten Advokaten Dr. Franz Henric-Petri Zunftrecht bei sich gewährte, dem Vater des bekannten Leiters der demokratischen Bewegung der Jahre 1690 und 1691, Dr. Jakob Henric-Petri. Zu dieser Gruppe von Zünften dürften ferner auch die Halbzünfte zu Fischern und Schiffleuten gehört haben. Als dann im Verlaufe des 17. Jahrhunderts — hauptsächlich durch die immer zahlreicher nach Basel strömenden Refugianten — stetsfort neue Berufe eingeführt wurden, da genügte die alte Zunftverfassung nicht mehr, um diese alle in den bestehenden Zünften unterzubringen; im Anfang behalf man sich damit, daß man die betreffenden Kaufleute für jeden Zweig ihrer komplizierten Tätigkeit eine besondere Zunft anzunehmen zwang, und in der Tat waren die großen Seidenherren dann meist sowohl im Schlüssel, als auch zu Weberen, zum Teil auch noch zu Safran oder Hausgenossen zünftig, je nachdem sie daneben mehr auf den Detailhandel oder auf die Spedition und das Bankgeschäft das Hauptgewicht legten.[1]) Doch auf die Dauer genügte das nicht. Ein neuer Ausweg, der dann zum Teil auch wirklich die gewünschte Abhilfe brachte, war, daß einige bisher rein handwerkliche Zünfte sogenannte Parität aufstellten zwischen „Herren" und Handwerkern, d. h. zur Hälfte

[1]) Schon zu Ende des 16. Jahrhunderts waren einige Großkaufleute — so namentlich Andreas Ryff — sowohl beim Schlüssel, als auch zu Hausgenossen und Webern zünftig gewesen; Ryff bildet aber in der Tat eines der frühesten Beispiele für diese Entwicklung.

„Herren" aufnahmen und nur noch zur anderen Hälfte Handwerker; so machte es schon seit 1640 die Schmiedenzunft, sowie, ebenfalls noch im 17. Jahrhundert, die Webern- und die Spinnwetternzunft. Natürlich wurden von diesen „Herren" nun die Zünfte nicht mehr in erster Linie nach beruflichen Rücksichten ausgewählt, sondern sie traten eben in diejenigen der paar paritätischen Zünfte ein, die noch am wenigsten vollzählig waren und wo sie daher die größte Möglichkeit Carriere zu machen, vorfanden. Ja nicht selten traten sie aus ihrer ursprünglichen Zunft, wohin sie von Berufswegen gehörten und in der sie vielleicht auch schon eine Sechserstelle bekleideten, um rascher in den Rat zu gelangen als es ihnen hier wegen der viel größeren Konkurrenz möglich war, in eine andere Zunft über; so machte es Adelberg Meyer, bisher Sechser zum Schlüssel, der 1613 Ratsherr zu Fischern wurde, Emanuel Russinger, Sechser zu Weinleuten, der 1625 ebenfalls Ratsherr zu Fischern wurde, der schon genannte Dr. Franz Petri, Sechser zu Hausgenossen, der 1664 Ratsherr zu Schneidern, und Emanuel König, Sechser zu Safran, der 1669 Ratsherr zu Schiffleuten wurde. Wie wir schon aus diesen paar Beispielen ersehen und wie es ja eigentlich begreiflich ist, wurde diesen in die Handwerkerzünfte übergetretenen Herren nie die Meisterstelle, sondern bloß die Ratsherrenstelle überlassen. Wir werden später nochmals auf diese paritätischen Zünfte und ihre zunehmende Abhängigkeit von den „Herren" zurückzukommen haben.

Gehen wir in unserer Untersuchung weiter! In den 48 Jahren von 1653 bis 1700 — also in der Zeit des beginnenden Absolutismus nicht nur in Basel — zählen wir bloß 10 Bürgermeister und 7 Oberstzunftmeister, sowie 31 Mitglieder des Geheimen Rats. Von diesen 48 Männern nun gehörten 28 den vier Herrenzünften an, je 6 der Gartnern- und Rebleuten-, je 3 der Schmieden- und Spinnwettern-, endlich je einer der Fischern- und der Schiffleutenzunft an. Nur zwei unter ihnen waren keine „Herren", nämlich Johannes Bienz,

ein Rebmann, schon seit 1619 Meister zu Rebleuten, der 1653 Mitglied des Geheimen Rates wurde, und Hans Heinrich Pfannenschmid, gewesener Ratsherr zu Fischern, aus einer alten, schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts den Fischerberuf ausübenden Kleinbasler Familie stammend, der 1665 in den Geheimen Rat gelangte. Von den 10 Bürgermeistern gehörten 3 nicht den Herrenzünften an, nämlich Niklaus Rippel, der aus der Gartnern-, Andreas Burckhardt, der aus der Spinnwettern- und Hans Ludwig Krug, der aus der Schmiedenzunft hervorgegangen war; also auch sie aber aus den paritätischen Zünften. Von 1701 bis 1750 zählen wir 6 Bürgermeister, 3 Oberstzunftmeister und 27 Geheime Räte, die sämtlich „Herren" waren, wenn sie sich auch fast zur Hälfte — nämlich 16 von 36 — auf die paritätischen Zünfte verteilten. Um ein paar Namen herauszugreifen, waren z. B. die beiden Bürgermeister Andreas Burckhardt der Jüngere und Johann Rudolf Wettstein der Jüngere beide zu Spinnwettern zünftig, trotzdem der erstere die Rechte studiert und der letztere in der Kanzlei emporgestiegen war; Geheimrat Lukas Fäsch, der von der Schiffleutenzunft in den Rat geschickt wurde, war Bankier und Spediteur, endlich Johannes Schweighauser, der als Meister der Himmelzunft in den Geheimen Rat gelangte, war seines Berufes Notar. Wir kommen zur Behandlung der letzten Periode, die die Jahre 1751 bis 1798 umfaßt. Von den 8 Bürgermeistern, 3 Oberstzunftmeistern und 26 Geheimen Räten dieses Zeitraums gehörten die Bürgermeister zufälligerweise sämtlich den Herrenzünften an, von den Oberstzunftmeistern dagegen keiner, sondern sie verteilten sich auf die paritätischen Handwerkerzünfte zu Gartnern, Rebleuten und Schmieden; auf letzterer ist z. B. Peter Ochs, der letzte Basler Oberstzunftmeister, zünftig gewesen. Was die Dreizehnerherren anbelangt, so dienten sie gerade zur Hälfte auf den Herrenzünften und zur anderen auf den Handwerkerzünften; bemerkenswert aber ist, daß zwei unter ihnen — nämlich Philipp Kern und Friedrich Münch,

der bekannte Dreierherr Münch — wirkliche Handwerker, und zwar beide merkwürdigerweise Bäckermeister gewesen sind.

Das Resultat unserer Prüfung ist nun also erstens, daß in den fast 150 Jahren von 1653—1798 im ganzen nur vier Handwerker Teilhaber der höchsten Regierungsgewalt gewesen sind, nämlich die in den Jahren 1653, 1665, 1753 und 1777 zum Dreizehnertum gelangten Ratsherren Johannes Bienz, der Rebmann, Joh. Heinrich Pfannenschmid, von Beruf Fischer, und die beiden Bäckermeister Philipp Kern und Friedrich Münch; unter allen Bürgermeistern und Oberstzunftmeistern dieser Jahre aber finden wir keinen einzigen Handwerker. Ferner zweitens, daß auch von den in den Handwerkerzünften inkorporierten und von diesen in den Rat geschickten Männern bei weitem lange nicht alle deswegen auch als Handwerker anzusehen sind[1]; das Verhältnis war hier vielmehr ganz ähnlich wie in bezug auf die Zusammensetzung des Großen Rates im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts zwischen Stadt- und Landbürgern: wie bis 1830 neben die von den Stadtbürgern aus ihrer Mitte gewählten Großratsmitglieder auch von den Landbürgern aus den Stadtbürgern gewählte Großräte traten, so im 17. und 18. Jahrhundert neben die von den Herrenzünften gewählten „Herren" noch solche, die von den Handwerkerzünften gewählt waren. Dazu kam, daß mit nur vier Ausnahmen von den Ratsherren der Handwerkerzünfte bloß die „Herren" in das eigentliche Regiment gelangten.

Zu den Zünften, die schon seit dem 17. Jahrhundert mit Vorliebe auch „Herren" aufnahmen, gehörte, wie wir gesehen haben, auch die Webernzunft. Interessant ist nun, zu beobachten, wie in dieser es dieselben verstanden, die Handwerker-

[1]) Auch in den Aemterverzeichnissen der paritätischen Zünfte wurde jeweilen genau unterschieden zwischen „Herren" und wirklichen Handwerkermeistern, so lesen wir in einer Sechserliste der Spinnwetternzunft aus dem Ende des 17. Jahrhunderts: „Herr Andreas Burckhardt, Herr Lucas Burckhardt, Herr Isaak Fäsch, Meister Balthaser Hüglin, Meister Peter Scherb, Meister Stephan Bieler."

meister mit der Zeit ganz zu verdrängen, so daß 1787 die letzteren an den Geheimen Rat mit der Bitte um Bewilligung der Parität zwischen den beiden Ständen einkamen, und zwar in dem Sinne, daß die Handwerker im Vorstande doch wenigstens wieder die Hälfte der Stellen erlangten! Die zu Webern von Rechtswegen zünftigen Handwerker nun waren die Leinenweber, Bleicher, Schön- und Schwarzfärber, Passamentierer, Wollenweber und Seidenfärber. Wie diese in ihrem Memorial sagen, sind sie mit der Zeit nicht bloß durch die ja in gewissem Sinne noch zu ihrer Zunft in Beziehung stehenden Fabrikanten — als da sind Indienne- und Mousselinefabrikanten, Strumpffabrikanten usw. — zurückgedrängt worden, sondern haben es sich sogar gefallen lassen müssen, daß sich auch die anderen Herrenberufe, die sie weiter nichts angingen, in ihrer Zunft breit machten und die erste Stelle darin einnahmen. Bei diesem Anlasse erfahren wir nun endlich einmal von kompetenter Seite wer diese „Herren", von denen schon so viel die Rede gewesen ist, eigentlich gewesen sind, d. h. wer mit diesem Titel im 17. und 18. Jahrhundert bezeichnet worden ist. Die Handwerkermeister der Webernzunft antworten uns: „die Offiziers, Gelehrten, Kapitalisten, Fabrikanten, Kaufleute die en Gros handeln, Banquiers, Buchhändler und Speditoren". Diese alle hatten damals keine eigene Zunft, mit Ausnahme der Großkaufleute, die auf die Schlüssel- und der Banquiers, die auf die Hausgenossenzunft gehörten; sie verteilten sich daher außer auf die vier Herrenzünfte auch noch auf die übrigen Zünfte, woselbst sie ebenfalls das Uebergewicht erlangten. Eine große Rolle unter diesen spielten die im Memoriale an erster Stelle genannten, aus fremden, meist französischen Diensten zurückgekehrten Offiziere, ganz ähnlich wie ja bekanntlich auch in Bern. Von solchen sind zu nennen Geheimrat Emanuel Fäsch (geb. 1646, gest. 1693), gewesener Brigadegeneral in kaiserlichen Diensten, sowie sein Sohn, der spätere Bürgermeister Johann Rudolf Fäsch der Jüngere (geb. 1680, gest. 1762), gewesener Oberst-

lieutenant in französischen Kriegsdiensten, sowie die als Hauptleute ebenfalls in französischen Diensten gestandenen Geheimen Räte und Obersten der Basler Landmiliz Hans Bernhard (geb. 1645, gest. 1740), Christoph (geb. 1660, gest. 1728), Isaak (geb. 1700, gest. 1757) und Johann Jakob Burckhardt (geb. 1717, gest. 1796). In gewissem Sinne sind hieher auch zu zählen die zwei Bürgermeister Joh. Rudolf Wettstein (geb. 1594, gest. 1666), der, wie bekannt ist, in seiner Jugend als Hauptmann in venetianischen Diensten gestanden hatte, und Emanuel Socin (geb. 1628, gest. 1717), gewesener Dragonerrittmeister in königlich schwedischen Kriegsdiensten, wenn sie beide auch schon frühe sich ganz und ausschließlich den Staatsgeschäften zu widmen begonnen hatten.

Die bisherigen Resultate unserer Untersuchung zusammenfassend, können wir den Satz aufstellen: auch in Basel hatte, wie anderwärts, während des 17. und 18. Jahrhunderts eine kleine Sondergruppe von Bürgern alle Gewalt an sich gerissen, auch hier, wie anderwärts, hat sich in genanntem Zeitraume ein Kreis von tatsächlich allein regierenden aber nicht auch staatsrechtlich allein regimentsfähigen Bürgern ausgebildet; doch ist es nicht, wie in den meisten andern Orten, eine Geburtsaristokratie, die herrscht, sondern vielmehr ein Syndikat von Großkaufleuten und Fabrikanten, zu denen noch die aus den fremden Militärdiensten zurückgekehrten Offiziere kommen, sowie einige wenige Gelehrte, in der Mehrzahl Juristen, die in der Verwaltung zu den Aemtern aufgestiegen sind, etwa entsprechend den modernen deutschen höheren Verwaltungsbeamten und Berufsbürgermeistern. Zu diesen sind z. B. zu zählen die Bürgermeister Joh. Rudolf (geb. 1620, gest. 1683) und Joh. Balthasar Burckhardt (geb. 1642, gest. 1722) und Andreas Merian (geb. 1742, gest. 1811), sowie die Oberstzunftmeister Niklaus Harder (geb. 1651, gest. 1730), Dietrich Forcart (geb. 1684, gest. 1740) und schließlich auch Peter Ochs (geb. 1752, gest. 1821). Diese ganze Gruppe, die also im Sprachgebrauch des 18. Jahrhunderts

allgemein als „Herren“ bezeichnet wurde, saß anfänglich ausschließlich in den vier ersten Zünften, den von altersher sogenannten Herrenzünften zum Schlüssel, zu Hausgenossen, Weinleuten und Safran; allmählich hatten sie dann in einigen Handwerkerzünften, zunächst freilich bloße Parität, bald aber auch die Vorherrschaft erlangt, so namentlich zu Gartnern, Rebleuten, Schmieden, Spinnwettern und Webern, in denen die eigentlich von Berufswegen dorthin gehörenden Handwerker immer weniger zu sagen hatten. Ganz verschont von den „Herren“ blieben bloß die Zünfte zu Brotbecken, Schuhmachern, Gerbern, Kürschnern, Metzgern und Schärern.

Untersuchen wir nun ferner, ob nicht Hand in Hand mit dieser Vorherrschaft der Großkaufleute vielleicht auch ein Ueberwiegen einzelner Familien ging. Bekannt ist, daß Dr. Petri in seiner Schmähschrift „Basel — Babel“ im Jahre 1693 gegen die beiden Familien Burckhardt und Socin den Vorwurf erhoben hat, sie hätten allein alle Aemter auf sich und ihren Anhang vereinigt. Da finden wir denn folgendes: Wirklich dominierend vertreten ist nur die Familie Burckhardt, die im Zeitraume von 1653—1798 nicht weniger als 7 Bürgermeister, 2 Oberstzunftmeister und 16 weitere Mitglieder des Geheimen Rates aufweist[1]); ihr zunächst an Zahl kommen die Fäsch mit 2 Bürgermeistern, 1 Oberstzunftmeister und 5 Geheimen Räten. Während erstere also mit im Ganzen 25 Mitgliedern im eigentlichen Regimente vertreten sind, zählen letztere noch 8 in demselben. 5 Mitglieder stellten in die Regierung die Familien Socin und Merian, je 4 die Wettstein, Hagenbach, Stähelin und Mitz, noch 3 die Beck, Falkner und Iselin; doch hat die letztere Familie schon kein „Haupt“ (keinen Bürgermeister oder Oberstzunftmeister) mehr aufzuweisen. In 2 Gliedern vertreten finden wir die de Bary, Ryhiner, Zäslin und Brunschweiler, die alle vier auch noch unter den eigentlichen Häuptern vor-

[1]) Im Jahre 1666 waren sogar beide Oberstzunftmeister und der eine Bürgermeister — d. h. drei von den vier Standeshäuptern — Burckhardte!

kommen, sowie die Sarasin, Respinger, Hoffmann, Wieland, Frey, Harscher und Ortmann. Endlich begegnen uns noch 36 Familiennamen bloß einmal. Die Namen verteilen sich also auf 58 Familien, von denen aber nur 22 mehr als einmal in den Reihen der Regierenden vorkommen. Von den insgesamt 125 Namen kommt demnach gerade ein Fünftel allein auf die Familie Burckhardt, und über die Hälfte der ganzen Regierung wird nur von den zehn Familien der Burckhardt, Fäsch, Merian, Socin, Hagenbach, Wettstein, Mitz, Beck, Stähelin und Iselin bestritten.[1]) Wir müssen daher in der Tat für die letzten 150 Jahre des alten Basel von einer Art von Familienregiment sprechen, das aber, wie schon betont, weniger in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie als in der Zugehörigkeit zum Kreise der Großindustriellen wurzelt. Denn zweierlei ist nicht außer Acht zu lassen: erstens, daß das starke Ueberwiegen der beiden Familien Burckhardt und Fäsch — zum Teil wenigstens — seinen Grund auch in der außerordentlichen Fruchtbarkeit derselben gehabt hat; sie sind nachweislich die beiden kinderreichsten Familien Basels aus der uns beschäftigenden Zeitperiode. Ihnen am nächsten kommen dann die Merian und Socin, die wir auch richtig nach jenen am stärksten in der Regierung vertreten finden.

Zweitens begegnen uns — was besonders instruktiv ist — zum großen Teile ganz die gleichen Namen auch wieder unter den Handwerkermeistern, die im Jahre 1787 die vorhin

[1]) Untersucht man den Anteil der einzelnen Familien bloß am Bürgermeister- und Oberstzunftmeistertum, dafür aber in dem größeren Zeitraume von 1529 bis 1798, so findet man wieder die Familie Burckhardt mit sieben Bürgermeistern und drei Oberstzunftmeistern an der Spitze stehen; es folgen die Fäsch mit drei Bürgermeistern und einem Oberstzunftmeister, die Merian mit zwei Bürgermeistern und einem Oberstzunftmeister, die Meyer zum Pfeil, Oberriet, Krug, Ryhiner und Wettstein mit zwei Bürgermeistern, die Socin, Falkner und Brand mit einem Bürgermeister und zwei Oberstzunftmeistern und endlich die von Brunn mit einem Bürgermeister und einem Oberstzunftmeister sowie die Beck mit zwei Oberstzunftmeistern.

erwähnte Beschwerdeschrift der Webernzunft mit unterzeichnet haben; das Schriftstück ist nämlich unter anderen unterschrieben von den Bleichermeistern Johann Ludwig und Hieronymus Iselin und Niklaus Hagenbach, von den Färbermeistern Emanuel und Johann Jakob Bischoff und Christoph Burckhardt, von dem Passamentierermeister Bernhard und den Wollenwebermeistern Wernhard und Emanuel Fäsch. Ihr Protest richtete sich also ganz offensichtlich nicht gegen das Ueberwiegen einzelner Herren f a m i l i e n in der Zunft — denn zu denen gehörten sie selbst ja auch, wie ihre Namen zeigen — sondern ganz ausschließlich nur gegen das Dominieren der Herren b e t r i e b e und Berufe innerhalb der Zunft. Wie ein Blick in die Aemterbücher lehrt, sind in der Tat 1787 sämtliche Sechser-, Meister- und Ratsherrenstellen der Webernzunft in den Händen der oben bezeichneten Großindustriellen und Fabrikanten gewesen; die Bleicher-, Färber- und Webermeister sind durch sie vollständig zurückgedrängt worden.

Fast unbegreiflich muß einem unter diesen Umständen zunächst die Gutmütigkeit der Handwerker erscheinen, die seit der mißlungenen Revolution von 1691 so ohne jeden weiteren Widerstand die ihnen doch nach der Verfassung immer noch zukommende Mitbeteiligung am Regimente einfach durch die „Herren" sich haben entreißen lassen. Die Entschädigung dafür bestand aber erstens in dem weitgehenden Schutze, den das einheimische Handwerk von seiten der Regierung genoß und durch den dasselbe vor aller ausländischen Konkurrenz sichergestellt wurde. Dahin gehört ferner die immer engherziger werdende Bürgerrechtspolitik, die ja auch wieder in erster Linie den Handwerkern zugute kam, da dadurch das Aufkommen neuer Konkurrenz verhindert wurde; war es ja sogar den Untertanen von der Landschaft, die mehrfach seit Generationen schon als Niedergelassene in der Stadt wohnten, nicht erlaubt, eigene Betriebe zu errichten. Ein weiterer wirksamer Schutz des heimischen Handwerks bestand in der

Forderung des Zunftzwanges, die unter anderem auch die „Herren", die ihr Beruf eigentlich in keine Zunft wies — wie also die Beamten und Offiziere —, nötigte, bei den Handwerkern Zunftrecht zu nehmen, wenn sie politische Karriere machen wollten. Endlich wurden durch die wahrhaft großartige und weitgehende soziale Fürsorge, wie sie namentlich in dem sogenannten Armenrechte zutage trat, das außer einer reichlich bemessenen Naturalunterstützung verarmten Bürgern auch noch absolut kostenlose juristische Hilfe in allen vorkommenden Fällen zusicherte, die Zünfte zum Schweigen gebracht. Es waren also hauptsächlich Kompensationen materieller Natur, die die Handwerker dazu vermochten, das verfassungswidrige Familienregiment weiter zu dulden. Daneben aber wurde ihnen doch ein Gebiet des öffentlichen Lebens in recht weitgehendem Maße reserviert, wo auch sie ihrem Bedürfnis, gelegentlich einmal den Herrn herauszukehren, nach Herzenslust nachgeben konnten.

Es ist schon angedeutet worden, wie geradezu chikanös oft die meist aus der Landschaft stammenden Niedergelassenen von seiten der Bürgerschaft — und nicht in letzter Linie von den auf ihre Vorrechte stolzen Handwerkern — behandelt worden sind. In noch viel höherem Maße war dies gegenüber den Untertanen der Landschaft selbst der Fall. Das brutale und verletzende Gebahren, das die dem Handwerkerstande angehörenden Landvögte sich oft den Untertanen gegenüber erlaubten, hat gewiß nicht wenig zu dem tiefgewurzelten Haß beigetragen, den die Bauern im Baselbiet dem städtischen Regimente entgegengebracht haben. In erster Linie waren es die großen Landvogteien Farnsburg und Waldenburg, die seit dem 17. Jahrhundert hauptsächlich von Handwerkern, die je für acht Jahre aufzogen, verwaltet wurden; nur ganz vereinzelt treffen wir auch auf Homburg und Münchenstein Handwerkermeister als Landvögte. Auf Farnsburg saßen z. B. die Metzgermeister Niklaus Bulacher und Leonhard Schardt, die Schuhmachermeister Jakob Dietrich und Johann

Jakob Kyburt, sowie der Schlossermeister Jakob Zeller als Landvögte. Die Landvogtei Waldenburg verwalteten folgende Handwerkermeister: die Fischermeister Rudolf Göbelin und Georg Schazmann, die Kürschnermeister Niklaus Geymüller, Johann Ulrich Wagner und Emanuel Schmid, der Schuhmachermeister Jakob Landis, sowie endlich die beiden Metzgermeister Karl Kündig und Johann Jakob Müller. Auf Homburg finden wir als Landvogt den Gerbermeister Johann Jakob Müller und auf Münchenstein den Bäckermeister Niklaus Munzinger; die übrigen Landvögte in diesen beiden Aemtern waren alles „Herren". Nur „Herren" treffen wir ferner auf Ramstein, welche Vogtei aber noch im 17. Jahrhundert mit derjenigen von Waldenburg ist vereinigt worden; den Häuptern reserviert blieben die beiden rechtsrheinischen Vogteien Riehen und Kleinhüningen.

Neben den beiden Klassen der Bürger und Niedergelassenen gab es in Basel aber nun noch eine dritte Kategorie von Einwohnern, die sowohl aus Bürgern, bezw. Bürgersöhnen, als auch aus Landesfremden — zu kleinem Teile sogar aus Untertanen[1]) — bestand, von denen jedoch auch erstere weder das aktive noch das passive Wahlrecht besaßen, da sie außerhalb der Zunftverfassung standen; es waren dies die sogenannten Cives Academici, die akademischen Bürger oder Universitätsverwandten, die unter eigenem Rechte standen und ihre besonderen Privilegien hatten. Nur eine ganz verschwindend kleine Zahl aus den bei ihnen inkorporierten Bürgersöhnen ist in die Zünfte eingetreten und hat am politischen Leben aktiven Anteil genommen. Von Heinrich Ryhiner ist schon die Rede gewesen; drei weitere Beispiele sind die beiden Oberstzunftmeister Bernhard Brand (geb. 1523, gest. 1594), gewesener Professor der Institutionen, und Johann Rudolf Burckhardt (geb. 1585, gest. 1657), Professor der Ethik, sowie der bekannte Chronist und

[1]) Ich erinnere an die Liestaler Familie der Strübin, die durch viele Generationen hindurch die Pfarrer zu Bubendorf und Ziefen gestellt hat.

Stadtschreiber Christian Wurstisen (geb. 1544, gest. 1588), gewesener Professor der Mathematik an unserer Universität. Ein ganz eigentümlicher Fall ereignete sich Ende des 17. Jahrhunderts mit den Bauhin, die bekanntlich schon 1542 in der Person des berühmten Arztes Dr. Johannes Bauhin aus Amiens nach Basel gekommen waren; seine Nachkommen — durch Generationen hindurch Professoren an hiesiger Universität und demnach akademische Bürger — waren infolgedessen nie in den Fall gekommen, förmlich um das hiesige Bürgerrecht einzukommen. Sie galten — besonders da sie sich von jeher mit Bürgerstöchtern verheiratet hatten — allgemein als richtige Vollbürger. Als nun 1691 Johann Ludwig Bauhin, Licenciat der Rechte, als Beisitzer an das Stadtgericht gewählt wurde, stellte sich heraus, daß er gar nicht Bürger war und daß demnach diese Wahl für ungültig erklärt werden mußte. Man behalf sich in der Verlegenheit damit, daß man ihm und seinen Geschwistern, um der großen Verdienste ihrer Vorfahren willen, das Bürgerrecht noch nachträglich schenkte, wie man es 1670 auch den Buxtorfen gegenüber schon getan hatte, die ja gleichfalls seinerzeit als Cives Academici nach Basel gekommen waren.

Daß übrigens gerade die Akademiker, also die gebildeten Schichten der Bevölkerung, von der Teilnahme an der Regierung mehr oder weniger ausgeschlossen bleiben sollten, die dadurch eine rein merkantile Richtung erhielt, ist doch etwa hie und da schon im 18. Jahrhundert als Uebelstand empfunden worden. Einen interessanten Beleg hiefür besitzen wir in einem vom Mai 1787 datierten Memorial, das Peter Ochs, der damals noch — als Nachfolger Isaak Iselins — Ratsschreiber war, zum Verfasser hat, und in welchem derselbe schon damals die Errichtung einer besonderen akademischen Zunft verlangte. Ich erlaube mir, das ziemlich umfangreiche Schriftstück[1]) in seinen Hauptstücken mitzu-

[1]) Es findet sich — leider nur in Kopie — jetzt im Staatsarchiv unter den Akten „Zünfte A"; früher war es in Band O.8[3]

teilen, selbst auf die Gefahr hin, daß schon Gesagtes wiederholt werde, und lasse bloß die historischen Rückblicke weg, in welchen sich der Verfasser hauptsächlich über die Organisation der Stuben „zur Mücke", „zum Seufzen" und „zum Brunnen" aussprach, um zum Schlusse zu konstatieren, daß eine Wiederaufrichtung in anderer Form, wie er sie eben plante, der Verfassung nicht entgegen sei. Das Gutachten lautete von Wort zu Wort folgendermaßen: „Wohlweiser Herr Bürgermeister, hochgeachtete gnädige Herren! Niemand ist vielleicht so sehr überzeugt, als ich es bin, daß in unserer kleinen Republik, bei der nicht beträchtlichen Volksmenge dieser Stadt und hingegen bei der großen Anzahl der obrigkeitlichen Personen, die Vermischung der Stände in der Regierung ein gutes Kennzeichen unserer Verfassung ist. Das dient zur Pflanzung des republikanischen Geistes und der bürgerlichen Eintracht. Dadurch ist ferners zu verhoffen, daß man eine bessere Auswahl haben werde und daß die vereinigten Kenntnisse verschiedener Klassen in manchem Falle die Entdeckung der anwendbaren Grundsätze erleichtern werde. Allein, um diese Vorteile zu genießen, muß nicht eine der nützlichsten Klassen für den obrigkeitlichen Stand gleichsam von der Regierung entfernt werden, ich meine die Klasse derjenigen, die den Studien obgelegen und sich den öffentlichen Geschäften widmen. Nun ist leider ein solcher Ausschluß immer mehr zu befürchten, und nach und nach hat sich derselbe im Laufe dieses Jahrhunderts vorbereitet. — Die erste Veranlassung dazu kann darin gesucht werden, daß man jener Klasse den Zutritt auf gewissen Zünften gesperrt hat, wo sie ehedessen ohne Anstand angenommen werden mußte. Es war im 16. Jahrhundert ein allgemeiner Grundsatz, daß wer kein

---

der vaterländischen Bibliothek enthalten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß es dahin aus dem Nachlasse von Bürgermeister Wieland gelangt ist, von dem genannte Bibliothek auch sonst noch verschiedene Aufzeichnungen besaß, jedenfalls war es einst, wie wir noch sehen werden, im Besitze von Wielands Schwiegervater Schweighausen gewesen.

Handwerk trieb, sich zu jeder Zunft schlagen konnte, die er den übrigen vorzog — oder, nach der damaligen Sprache, „„da dienen mochte, wohin er wollte““. Und noch gegen Ende des vorigen 17. Jahrhunderts findet man davon ein bekanntes Beispiel in der Person des Doktor Heinrich Petri, der Sechser auf E. E. Zunft zu Schneidern war. — Die zweite Ursache des bevorstehenden Ausschlusses setze ich in den Vergleich, so die Herren Vorgesetzten der Ehrenzünfte zu Spinnwettern und Schmieden wegen einer sogenannten Parität unter sich getroffen haben. Denn dadurch sind die Erledigungsfälle für jede Klasse seltener geworden; und wenn ein Studierter eine dieser Ehrenzünfte angenommen hat, so kann er sich kaum träumen lassen, je vor Neige des Alters zu einer Sechser- oder Ratsstelle zu gelangen. — Eine dritte Ursache schreibt man mit Grund der Einführung des Loses zu, insonderheit dem Los zu Sechsen. Die natürliche Folge davon war sogleich, daß der Eifer für die Studien von Jahr zu Jahr nachließ, indem die Eltern durch die Ungewißheit einer Beförderung von den Unkosten der Universitätsjahre abgeschreckt wurden und täglich mehr abgeschreckt werden. — Endlich hat die Zunahme und Vervielfältigung der Handlungszweige die Anzahl der Herren vermehrt und den Studierten wenige Plätze übrig gelassen. Da nun die Herren Kaufleute größtenteils das fremde Geld ins Land bringen und durch ihren Aufwand oder durch Heiraten und Erbfälle unter E. E. Bürgerschaft, hohe und niedere, nach und nach verteilen — des Pfundzolles[1]) nicht einmal zu gedenken — so will die Billigkeit, daß sie sich in dem obrigkeitlichen Stand erhalten, und gleichfalls macht es das Gemeinwesen zur Notwendigkeit; denn nicht nur ihre eigene Sicherstellung, sondern auch die Unterstützung der allgemeinen Industrie und Handelschaft, die Erfahrung in Berechnungssachen, die Berichtigung kaufmännischer und anderer damit verwandter Anstände, die Unterhaltung äußerlicher Ver-

[1]) D. h. des Eingangszolles.

bindungen, die richtige und schleunige Kenntnis der politischen Begebenheiten anderer Staaten und die minder oder mehr anständige Erziehung und Lebensart sind so viel Betrachtungen, die zu gunsten der Herren Handelsleute das Wort reden. — Aus dieser Uebersicht der Ursachen, welche die Beförderung der Studierten erschweren, ist leicht zu schließen, daß die Zukunft keine besseren Aussichten verspricht. Wir können das Gegenteil umso weniger erwarten, da die Folge hierin selbst zur Ursache wird. Die schlechten Aussichten machen daß immer wenigere gründlich studieren; und je wenigere studieren, desto schwächer empfindet man den Mangel und desto minder eifrig erzeigt man sich, demselben abzuhelfen. Weil aber keine glückliche Regierung ohne Aufklärung, keine Aufklärung ohne Kultur des Geistes, keine nützliche Kultur des Geistes ohne zweckmäßige Studien in der Länge Platz haben kann, also soll es billig jeder gutdenkende Bürger zu Herzen fassen, wie er sein Vaterland, und insonderheit die Nachkommenschaft, vor den traurigen Zeiten bewahren möge, wo man zwar mit gutem Wissen und Gewissen der besten Meinung folgen möchte, wo aber, in verwickelten oder nicht gewöhnlichen Fällen, wenige vorhanden sein dürften, um angemessene Vorschläge zu eröffnen und selbige zu prüfen, zu berichtigen oder zu unterstützen. Jeder gutdenkende Bürger soll eingedenk sein, daß seine Vaterstadt, bei Aufnahme in den eidgenössischen Bund, in Betracht der bei uns blühenden Universität, den Rang vor Freiburg und Solothurn erhielt; er soll in Angedenken behalten, daß die herrlichsten Freiheiten, so unser Basel in den 14. und 15. Jahrhunderten von den Kaisern erlangte, daß die glückselige Vereinigung zur löblichen Eidgenossenschaft, daß die Finalverkomnis mit den Herren Bischöfen, daß der glänzende Einschluß in den westfälischen Frieden solchen Standesgliedern zu verdanken sind, die teils aus der Regierung ihren einzigen Beruf machten, teils Zöglinge der Wissenschaften waren. — Solche wichtige Betrachtungen fordern mich gegen-

wärtig auf, bei Euer Gnaden in aller Untertänigkeit zu erscheinen, und zwar „„zugunsten derjenigen, die den Studien in ihrer Jugend obgelegen, wenigstens die academische Stufe eines Philosophiae Doctoris und Studiosi in einer höheren Facultät bestiegen haben, weder Kaufmannschaft noch Künste, noch Handwerke treiben, und auf den Zünften, wo Herren aufgenommen werden nur eine späte Beförderung oder gar keine vorsehen. Zu dem Ende nehme ich die Freiheit, um die Erneuerung einer der sogenannten Stuben bei Hochdenselben in pflichtschuldigster Ehrfurcht anzuhalten."" — Es ist bekannt, daß um die Zeiten des eidgenössischen Bundes der Rat aus drei Klassen bestand: aus den Rittern und den zwo Stuben (deren Vereinigung die hohe Stube genannt wurde) und aus den Zünften, die man ohne Unterschied mit der allgemeinen Benennung von Handwerkern bezeichnete; denn Handwerker und Zunftangehörige waren in dem Mittelalter gleichbedeutende Wörter". — Das Memorial schließt dann mit den Worten: „Weil nun, wohlweiser Herr Bürgermeister, gnädige Herren, alle Betrachtungen der Billigkeit, des unleugbaren Wohles des Staats und der Fundamentalverfügungen unserer Verfassung sich zu Gunsten meines bestgemeinten Vorschlages vereinigen, so wiederhole ich mein untertänigstes Begehren dahin, „„daß Euren Gnaden gefallen möchte, die Wiederherstellung der Stube zu gewähren, doch mit dem Unterschiede, daß sie zweckmäßiger eingerichtet und nur den Studierten eingeräumt werde."". Das wird ein unfehlbares Mittel abgeben, ohne Aufwand noch Zwang — sondern lediglich durch den natürlichen Lauf der Dinge — den Studien wieder aufzuhelfen, das Ansehen unseres Basels zu erhöhen und eine Pflanzschule für die Gerichte und den obrigkeitlichen Stand zu stiften."

Ochs fügt dann noch einen Statutenentwurf bei, den wir, seiner oft sehr charakteristischen Bestimmungen wegen, ebenfalls noch in der Hauptsache mitteilen wollen. Die Einleitung zu demselben lautet folgendermaßen: „Artikel der zu erneuern-

den Stube: sie wird heißen die Stube oder Zunft zum Lorbeerzweige. Ihr Wappen wird ein Andreaskreuz von zwei Lorbeerzweigen in einem weißen Felde sein, der Lorbeerzweig als Kennzeichen der Wissenschaft und die weiße Farbe als Kennzeichen der Reinheit ihrer Absicht. —Man wird anfangs kein besonderes Haus kaufen noch unterhalten, sondern sich mit einer geräumigen Stube im Kollegio oder anderswo begnügen." Es folgen die einzelnen Paragraphen, von denen ich aber nur die wichtigsten anführen will und diejenigen mehr allgemeiner oder bloß interner Natur übergehen: „Das academische Bürgerrecht wird neben dem Stubenrecht bestehen können bis und so lange man in den kleinen Rat befördert werde oder eine Predigerstelle erhalten habe; Kandidaten aber werden nach erhaltenem Sechsertum die Kanzel nicht mehr besteigen. — Außer den klein- und großen Ratsgeschäften und den allgemeinen Pflichten der Vorgesetzten übriger Zünfte (als Bevögtigungen, Abnehmen der Vogtsrechnungen, Verwaltung des Stubenseckels, gewöhnliche Publikationen) werden die Vorgesetzten die Aufklärung in Sachen des gemeinen Wesens befördern und tüchtige Staatsmänner und Richter zu bilden trachten. Sie werden die erlangten Universitätskenntnisse und Fertigkeiten auf hiesigen Stand und Justizpflege anwenden und näher richten und bestimmen. Zu dem Ende werden sie Anfangs gemeinschaftlich daran sein, daß über jedes Fach pragmatische und mit Erläuterungen begleitete Auszüge von ihnen gemacht werden, damit sie in der Folge besondere Corpora Doctrinae daraus verfertigen und um so desto leichter nachführen mögen. Nach diesem werden sie einen Zusammenzug aus denselben abfassen und jedem neuen Zunft- oder Stubengenossen ein Exemplar davon zustellen, welches ihm der alte Ratsherr oder Meister unentgeldlich erklären und ihn darüber nach Verlauf eines Jahres in Gegenwart der übrigen Vorgesetzten befragen wird. — Jeder Sechser wird schuldig sein, wenn ein Standesglied von den übrigen Zünften einigen

Unterricht über unsere Regierung verlangte und zu ihm gehen wollte, ihm diesen Unterricht unentgeldlich zu geben, doch so daß er nicht verbunden sein solle, sich mit mehr als einem solchen Unterrichte auf einmal zu beladen. Sollte man ihm dafür eine Belohnung antragen, so wird er sie zwar annehmen, aber solche dem Seckel der Stube einliefern. — Die Vorgesetzten werden sich ein Verzeichnis der außerordentlichen, bestrittenen und schweren Fälle über unsere Politik und Justizpflege nach und nach verfertigen, zu Zeiten sich über die Entwicklung derselben verabreden, und nachdem sie die nötigen Untersuchungen angestellt, sich zusammentun und ihre Gedanken einander mitteilen. — Jeder neue Stubengenosse wird versprechen, sich als ein aufgeklärter Menschenfreund, ein frommer Christ, ein biederer Eidgenosse, ein treuer Untergebener der Obrigkeit, ein eifriger Bewerber der Ehre und des Wohles unseres Basels, ein bescheidener und wahrheitssuchender Zögling der Wissenschaften, ein friedliebender und republikanisch gesinnter Bürger und exemplarischer, tätiger und vorsichtiger Hausvater in allen Verfallenheiten des öffentlichen und privaten Lebens zu betragen. — Wenn Parteien (sie mögen zünftig sein wo sie wollen) das Armenrecht von unseren gnädigen Herren erhalten haben, wird jeder Stubengenoß, der zugleich auch Advokat ist, sich willig erzeigen, selbigen unentgeldlich vor Gericht und Rat zu dienen, und zu Belohnung dessen werden ihn die Herren Vorgesetzten zu einigen Bestellungen nach Maßgabe der gehabten Mühe als Kieser oder überzähligen Sechser ziehen. — Die Stubengenossen werden abwechslungsweise dreimal des Jahres in Gegenwart der Herren Vorgesetzten über stimulierte Anläße teils Reden halten, teils Beratschlagungen anstellen, teils Prozesse führen."

Es möge mir gestattet sein, noch einige wenige Anmerkungen dazu zu machen: Zunächst glaube ich, ist dieses Dokument ein neuer Beweis für die Reinheit der politischen Absichten von Ochs. Es atmet einerseits durchaus den

Geist der damaligen idealen wirklichkeits- und weltfremden Rousseau'schen Aufklärung und ist dann andrerseits doch wieder so typisch schweizerisch, daß man sich beim Durchlesen geradezu in die Kreise der helvetischen Gesellschaft versetzt glaubt. Besonders das von den Stubengenossen anstatt des sonst üblichen Zunfteides abzulegende Versprechen gemahnt vollständig an das Gelübde, das die Mitglieder der helvetischen Gesellschaft bei ihrem Eintritt ablegen mußten und ist wohl direkt dorther übernommen. Als Schüler Isaak Iselins erweist sich Ochs dann in der Forderung, die Stubengenossen sollten sich zur eigenen und fremden Belehrung Auszüge aus Geschichte und Verfassung der Heimat machen; die vaterländische Bibliothek besitzt noch ein paar Bände solcher Auszüge von Iselins Hand; und einem andern Schüler desselben, dem bekannten Dekan Johann Jakob Huber zu Sissach, verdanken wir das wertvolle Compendium des Statutarium Basiliense, unter anderen eine der wichtigsten Quellen auch für unsere vorliegenden Untersuchungen. Besonders bemerkenswert will mir Ochsens ganz moderner Vorschlag zur Errichtung eines eigentlichen staatswissenschaftlichen Seminars mit obligatorischen Debatten für die Zunftbrüder und der Verpflichtung, unentgeltlichen Unterricht in Bürgerkunde zu erteilen, erscheinen. Interessant ist dann auch die in der Einleitung zum Ausdruck gekommene überaus hohe Wertung und Einschätzung des damaligen baslerischen Kaufmannsstandes — also der „Herren", wie er sie ja selbst auch so bezeichnet —, der in der Tat eben in der großen Mehrzahl seiner Glieder auf einem sehr hohen geistigen Niveau stand und sich auf seinen nicht nur zur rein kommerziellen, sondern auch zur geistigen Ausbildung unternommenen, nicht selten mehrjährigen Reisen einen sicheren Blick und einen weiten Horizont erworben hatte, der ihn doch bis zu einem gewissen Grade dazu befähigte, sich der Staatsleitung anzunehmen. So viel ich verstehe, will Ochs die bloß akademischen Bürger nicht ämterfähig machen, sondern

will nur den Bürgersöhnen, die akademische Berufe treiben — mit Einschluß der Theologieprofessoren, mit Ausschluß aber der Pfarrer — ermöglichen, sich auch politisch zu betätigen, was ihnen bisher, bei der starken Ueberfüllung der schon bestehenden Zünfte durch die Vertreter der Kaufmannschaft und des Handwerks, so gut wie abgeschnitten war. Bekanntlich hat erst die Verfassung von 1833 allen Gelehrtenberufen ohne Ausnahme den Zutritt in den Großen Rat geöffnet; 1835 ist dann die akademische Zunft errichtet worden.

Es dürfte nun nicht uninteressant sein, die Erfordernisse, die Ochs an den Eintritt in die von ihm projektierte „Stube zum Lorbeerzweig" stellte, zu vergleichen mit den Anforderungen, die die akademische Zunft für ihre Mitglieder verlangt. Erstere sollte errichtet werden „ zu Gunsten derjenigen, die den Studien in ihrer Jugend obgelegen, wenigstens die akademische Stufe eines Philosophiae Doctoris und Studiosi in einer höheren Fakultät bestiegen haben, weder Kaufmannschaft, noch Künste, noch Handwerke treiben, und auf den Zünften, wo Herren aufgenommen werden, nur eine späte Beförderung oder gar keine vorsehen." Die Statuten der akademischen Zunft bestimmen: „Mitglieder dieser Zunft sind sämtliche Stadtbürger, welche an den öffentlichen Lehranstalten als Professoren oder Lehrer angenommen oder Mitglieder des Ministeriums oder Doctores der Medizin sind; auch andere Bürger, welche eine wissenschaftliche Bildung erworben haben, können die Aufnahme in diese Zunft verlangen." Der Unterschied der beiden Fassungen ist in die Augen springend, und jede charakterisiert ganz vortrefflich ihre Zeitepoche: dort noch die ängstliche Rücksichtsnahme auf eine beengende Zunftverfassung, die nun aber doch zugunsten eines neuen Standes durchbrochen werden soll, und daher der starke Nachdruck, der auf die Zurückweisung der Kaufleute und Handwerker gelegt wird; hier dagegen die einfache Aufzählung aller zum Eintritt Berechtigten: eine Einladung an alle Gebildeten ohne Ausnahme. Begreiflich

ist, daß Ochs auf die Wahlart durch das Los nicht gut zu sprechen ist, da ja gerade die Gelehrten in erster Linie ihre Nachteile zu spüren bekamen; denn wenn jetzt unter 6 Kandidaten, die für ein Amt in Vorschlag kamen, sich auch ein Studierter befinden mochte, so war seine Chance doch um sechsmal kleiner als früher. Auch hatte die Einführung des Loses die sogenannten „Praktiken", d. h. die Beeinflussung der Wahl durch gröbere oder feinere Bestechung, durchaus nicht gänzlich aus dem Wege zu schaffen vermocht, nur beschränkte sie sich jetzt auf die Zusammensetzung der ganzen Kandidatenliste und nicht mehr auf jeden einzelnen Bewerber um ein bestimmtes Amt.

Das Ideal, das Ochs vorschwebte und dem er mit seinem Vorschlag mit zum Durchbruch verhelfen wollte — die Herrschaft einer Geistesaristokratie — war und blieb eine Utopie; sein Projekt ist nie von den Räten behandelt worden; es ist überhaupt wohl nie eingegeben worden. Der spätere Ratsherr und damalige Appellationsrat Johannes Schweighauser, dem offenbar Ochs sein Manuskript zur Begutachtung übergeben hatte, äußerte sich folgendermaßen über dasselbe: „Danke für die Mitteilung; leicht ist der Vorschlag, so schön er scheint, nicht in Erfüllung zu setzen. Die Bürger — und besonders die Handwerker — sind noch zu eifersüchtig dagegen. Den Rat zu vermehren ist so wenig ratsam als vielleicht dem Staate vorteilhaft. Wenn einmal ganze Zünfte der Handwerker — wie es bei einigen das Ansehen hat — aussterben, dann werden wohl für die Gelehrten auch Vorschläge zum Vorschein kommen dürfen. Indessen rate ich den Academicis sich so auszubilden, wie die angehängten Bedingnisse es erheischen, dann erfordert ihre Aufnahme das Wohl des Vaterlandes. — Doch gesetzt, diese Stube werde dermalen errichtet, was wird der Gelehrten Gewinnst sein? Teuer erkaufte Ehre, die wenige bezahlen können, ohne darunter zu leiden, denn der Verfasser dieses Projects wird keine Seinesgleichen dort antreffen. Ehre ist wohl schön, aber

sie nährt nicht alle auf gleiche Weise. Darüber könnte vieles gesagt werden, mehr hier nicht. Nur sollte man beim Ganzen des gegenwärtigen Zeitpunktes Rechnung tragen, der ganz nicht für Neuerungen günstig zu sein scheint." — Dieser Schlußsatz zeigt uns an einem neuen Beispiel, wie kurzsichtig und falsch selbst aufgeklärte Männer die innere Lage der Schweiz noch am Vorabend der großen Revolution im allgemeinen zu beurteilen pflegten. Ochsens Größe dagegen liegt darin, daß er schon frühe die Zeichen der neuen Zeit zu erkennen vermochte.

Als Anhang gebe ich im Folgenden noch die Listen der Bürgermeister, Oberstzunftmeister und Geheimen Räte von zirka 1650 bis 1798, mit Angabe der Zunft, aus der sie hervorgegangen sind, und des Berufes, den sie bisher betrieben hatten:

Liste der Bürgermeister.

1636—1659: Joh. Rudolf Fäsch, Spediteur; von Hausgenossen.
1645—1666: Joh. Rudolf Wettstein, gewesener Hauptmann in venetianischen Kriegsdiensten; von Rebleuten.
1660—1666: Niklaus Rippel, Stadtschreiber; von Gartnern.
1666—1683: Joh. Rudolf Burckhardt, J. U. C., Stadtschreiber; von Safran.
1667: Andreas Burckhardt, gewesener Rittmeister in königlich dänischen Kriegsdiensten; von Spinnwettern.
1667—1683: Joh. Ludwig Krug, Eisenhändler; von Schmieden.
1683—1717: Emanuel Socin, gewesener Rittmeister in königlich schwedischen Kriegsdiensten; vom Schlüssel.

1684—1690: Joh. Jakob Burckhardt, gewesener Kanzlist und Klosterschaffner; von Hausgenossen.
1690—1691: Franz Robert Brunschweiler, Spezerei- und Materialwarenhändler; von Gartnern.
1691—1705: Lucas Burckhardt, J. U. Dr., gewesener Schultheiß des Stadtgerichts; von Hausgenossen.
1705—1722: Joh. Balthasar Burckhardt, J. U. C., gewesener Kanzlist; vom Schlüssel.
1717—1723: Joh. Jakob Merian, Eisenhändler; von Schmieden.
1722—1731: Andreas Burckhardt, J. U. Lic., gewesener Kanzlist; von Spinnwettern.
1723—1734: Joh. Rudolf Wettstein, J. U. C., gewesener Kanzlist; von Spinnwettern.
1731—1760: Samuel Merian, Banquier; von Hausgenossen.
1734—1760: Emanuel Falkner, Seidenbandfabrikant; von Rebleuten.
1760—1767: Felix Battier, Banquier; von Weinleuten.
1760—1762: Joh. Rudolf Fäsch, gewesener Oberstlieutenant in königlich französischen Kriegsdiensten; von Hausgenossen.
1762—1777: Isaak Hagenbach, Tuchhändler; vom Schlüssel.
1767—1796: Johannes de Bary, Seidenbandfabrikant, vom Schlüssel.
1777—1789: Daniel Mitz, J. U. Lic., gewesener Kanzlist; vom Schlüssel.
1789—1790: Johannes Ryhiner, Indiennenfabrikant; von Hausgenossen.
1790—1798: Peter Burckhardt, Seidenbandfabrikant; von Weinleuten.[1])
1796—1798: Andreas Buxtorf, J. U. C., gewesener Kanzlist; von Hausgenossen.

[1]) Ein zweites Mal Bürgermeister von 1811—1815, sowie für 1812 Landammann der Schweiz.

Liste der Oberstzunftmeister.

1650—1655: Leonhard Wenz, Tuchhändler; vom Schlüssel.
1655—1661: Joh. Heinrich Falkner, Klosterschaffner; von Weinleuten.
1656—1657: Joh. Rudolf Burckhardt, J. U. Dr., erst Professor der Ethik, dann Stadtschreiber; vom Schlüssel.
1660—1664: Benedikt Socin, Spediteur; von Gartnern.
1683—1705: Christoph Burckhardt, J. U. C., gewesener Kanzlist und Klosterschaffner; vom Schlüssel.
1691: Johann Heinrich Zäslin, Eisenhändler; von Schmieden.
1691: Martin Stähelin, Goldschmied, von Hausgenossen.
1702—1730: Niklaus Harder, J. U. Dr., gewesener Kanzlist und Schultheiß des Stadtgerichts; von Weinleuten.
1731—1740: Dietrich Forcart, J. U. C., gewesener Kanzlist; vom Schlüssel.
1734—1735: Joh. Heinrich Beck, Tuchhändler; von Gartnern.
1762—1777: Johannes Fäsch, Wollenhändler und Wollenweber; von Gartnern.
1790—1798: Andreas Merian, J. U. C., Stadtschreiber; von Rebleuten.[1])
1796—1798: Peter Ochs, J. U. Dr., Stadtschreiber; von Schmieden.

Liste der Geheimen Räte.

1645—1661: Sebastian Beck, Klosterschaffner; von Weinleuten.

[1]) Von 1803—1811 Bürgermeister sowie für 1806 Landammann der Schweiz.

1648—1655: Emanuel Russinger, Seidenhändler; von Weinleuten.
1650—1660: Bonifacius Burckhardt, Seidenhändler; vom Schlüssel.
1650—1656: Wolfgang Gernler, J. U. C., Notar; von Rebleuten.
1653—1657: Johannes Bienz, Rebmann; von Rebleuten.
1655—1665: Onophrion Merian, Spezerei- und Materialwarenhändler; von Safran.
1656—1660: Johannes Stähelin, Eisenhändler; von Schmieden.
1657—1666: Joh. Balthasar Burckhardt, gewesener Hauptmann in markgräfl. badischen Kriegsdiensten; von Rebleuten.
1660—1662: Jeremias Gemuseus, Buchdrucker; von Hausgenossen.
1660—1672: Johannes Dausmann, Klosterschaffner; von Spinnwettern.
1661—1666: Franz Brunschweiler, Spezerei- und Materialwarenhändler; von Safran.
1662—1675: Lucas Hagenbach, Tuchhändler; vom Schlüssel.
1663—1672: Leonhard Felber, Tuchhändler; vom Schlüssel.
1665—1666: Joh. Heinrich Pfannenschmid, Fischer; von Fischern.
1666—1677: Jakob Beck, Klosterschaffner; von Weinleuten.
1666—1707: Daniel Burckhardt, J. U. C., gewesener Kanzlist; von Rebleuten.
1667—1670: Joh. Jak. Meltinger, Marstaller; von Gartnern.
1669—1686: Joh. Heinrich Uebelin, Klosterschaffner; von Weinleuten.
1670—1691: Theodor Burckhardt, Tuch- und Seidenhändler; von Safran.
1672—1674: Joh. Heinrich Ryhiner, Apotheker; von Gartnern.

1672—1676: Johannes König, Buchhändler; von Schiffleuten.
1672—1686: Andreas Mitz, Spezerei- und Materialwarenhändler; von Safran.
1675—1691: Joh. Friedrich Wettstein, Klosterschaffner und Schultheiß des Stadtgerichts; von Rebleuten.
1676—1706: Niklaus Weiß, J. U. Lic., gewesener Kanzlist und Schultheiß des Stadtgerichts; vom Schlüssel.
1683—1719: Jakob Christoph Iselin, Seidenbandfabrikant; von Gartnern.
1686—1689: Gregorius Brandmüller, Goldschmied; von Hausgenossen.
1686—1719: Lucas Burckhardt, gewesener Kanzlist und Klosterschaffner; von Spinnwettern.
1689—1709: Joh. Rudolph Fäsch, Klosterschaffner; von Weinleuten.
1690—1699: Joh. Jakob Socin, Spediteur; von Gartnern.
1691—1693: Emanuel Fäsch, gewesener Oberst und Brigadekommandant in kaiserl. Kriegsdiensten; von Hausgenossen.
1691—1719: Peter Sarasin, Seidenbandfabrikant; von Safran.
1691—1702: Joh. Wernhard Huber, gewesener Lieutenant in königl. französischen Kriegsdiensten; von Safran.
1699—1714: Peter Raillard, Tuchhändler; von Hausgenossen.
1701—1713: Christoph Burckhardt, J. U. Lic., gewesener Kanzlist; von Hausgenossen.
1701—1708: Leonhard Respinger, Spezerei- und Materialwarenhändler; von Safran.
1706—1740: Joh. Bernhard Burckhardt, gewesener Hauptmann in königl. französischen Kriegsdiensten; von Rebleuten.
1709—1736: Joseph Socin, Spediteur; von Hausgenossen.
1713—1738: Joh. Rudolf Burckhardt, J. U. C., gewesener Kanzlist; von Spinnwettern.

1714—1718: Joh. Jakob Hoffmann, Seidenbandfabrikant; von Webern.

1718—1742: Lucas Fäsch, Wollenhändler und Wollenweber; von Schiffleuten.

1719—1727: Augustin Schnell, J. U. C., gewesener Kanzlist; von Gartnern.

1719—1728: Christoph Burckhardt, gewesener Hauptmann in königl. französischen Kriegsdiensten; von Hausgenossen.

1719—1728: Martin Stähelin, Goldschmied; von Hausgenossen.

1722—1738: Benedict Mitz, Spezerei- und Materialwarenhändler; vom Schlüssel.

1724—1725: Joh. Konrad Wieland, J. U. C., gewesener Kanzlist und Klosterschaffner; vom Schlüssel.

1725—1738: Daniel Louis, Spezerei- und Materialwarenhändler; von Safran.

1728—1731: Emanuel Müller, Seidenbandfabrikant; von Weinleuten.

1731—1761: Johannes Schweighauser, J. U. C., Notar; vom Himmel.

1734—1751: Lucas Hagenbach, Tuchhändler; von Webern.

1735—1750: Joh. Ulrich Passavant, gewesener Lieutenant in königl. französischen Kriegsdiensten; von Weinleuten.

1736—1740: Joh. Balthasar Burckhardt, Seidenbandfabrikant; vom Schlüssel.

1737—1758: Lucas Schaub, J. U. Lic., englischer Geschäftsträger in Paris; vom Schlüssel.

1737—1744: Jakob Christoph Frey, J. U. Lic., gewesener Kanzlist; von Weinleuten.

1738—1757: Isaak Burckhardt, gewesener Hauptmann und Aidemajor in königl. französischen Kriegsdiensten; von Rebleuten.

1740—1771: Johannes Sarasin, Seidenbandfabrikant; vom Schlüssel.
1740—1754: Johannes de Bary, Seidenbandfabrikant; von Spinnwettern.
1740—1757: Joh. Rudolf Burckhardt, gewesener Kadett in königl. französischen Kriegsdiensten; von Hausgenossen.
1742—1748: Abel Mitz, Tuchhändler; von Schmieden.
1744—1762: Johannes Merian, Banquier; von Hausgenossen.
1748—1750: Niklaus Harscher, Tuchhändler; von Gartnern.
1750—1760: Abel Wettstein, gewesener Lieutenant in königl. französischen Kriegsdiensten; von Weinleuten.
1750—1773: Joh. Balthasar Burckhardt, Seidenbandfabrikant; von Rebleuten.
1751—1774: Joh. Lucas Iselin, Tuchhändler; von Rebleuten.
1753—1769: Philipp Kern, Bäckermeister; von Brotbecken.
1754—1784: Jeremias Ortmann, Banquier und Spediteur; von Weinleuten.
1757—1789: Joh. Heinrich Jäslin, Eisenhändler; von Safran.
1761—1787: Benedict Stähelin, Eisenhändler; von Webern.
1762—1798: Lucas Fäsch, gewesener Hauptmann in holländischen Kriegsdiensten; von Gartnern.
1762—1765: Emanuel Hoffmann, Seidenbandfabrikant; von Webern.
1765—1784: Leonhard Respinger, Spezerei- und Materialwarenhändler; vom Schlüssel.
1771—1792: Lucas Fäsch, gewesener Hauptmann in holländischen Kriegsdiensten; von Rebleuten.
1771—1794: Hieronymus Wieland, Seidenbandfabrikant; vom Schlüssel.
1773—1777: Joh. Ludwig Frey, Tuchhändler; vom Schlüssel.

1774—1798: Johannes Fürstenberger, Wollenhändler und Wollenweber; von Rebleuten.
1777—1796: Joh. Jakob Burckhardt, gewesener Hauptmann in königl. französischen Kriegsdiensten; von Schmieden.
1777—1784: Marcus Heußler, Papierfabrikant; von Hausgenossen.
1777—1798: Friedrich Münch, Bäckermeister; von Brotbecken.
1784—1789: Hieronymus Burckhardt, Floretseidenfabrikant; vom Schlüssel.
1784: Joh. Jakob Thurneysen, Seidenbandfabrikant; von Gartnern.
1784—1788: Johannes Bischoff, Banquier; von Hausgenossen.
1787—1798: Andreas Ortmann, J. U. C., gewesener Kanzlist; von Gartnern.
1788—1798: Johannes Hagenbach, Tuchhändler; von Hausgenossen.
1789—1798: Abraham Iselin, Tuchhändler; von Spinnwettern.
1789—1798: Hieronymus Gemuseus, Spezerei- und Materialwarenhändler; von Webern.
1789—1794: Niklaus Harscher, Seidenbandfabrikant; von Weinleuten.
1793—1798: Emanuel Falkner, Seidenbandfabrikant; von Rebleuten.
1794—1798: Leonhard Burckhardt, Indiennenfabrikant; vom Schlüssel.
1794—1798: Jakob Christoph Rosenburger, Papierfabrikant; von Safran.
1796—1798: Samuel Paravicini, Eisenhändler; von Schmieden.

